

## **Statuten des Vereins**

### **Ladies & Gents Cue Society**

#### **I. Name, Sitz und Zweck**

##### **Art. 1**

Unter dem Namen „**Ladies & Gents Cue Society**“ besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern

##### **Art. 2**

Zweck des Vereins ist:

- Die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber dem SBV-SPS;
- Die Förderung des Billard-Sports;
- Die Durchführung von Clubturnieren, Qualifikationsturnieren und nationalen Meisterschaften.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### **Art. 3**

Mitglieder des Vereins können ausschliesslich natürliche Personen werden.

##### **Art. 4**

Der Verein „Ladies & Gents Cue Society“ kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- AHV-/IV-Spieler
- Junioren
- Ehrenmitglieder

##### **Art. 5**

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe der Gründe abzuweisen.

##### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Todesfall.

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches den Interessen des Vereins schädigt. Dies ist auch der Fall, wenn ein Mitglied seinen Vereinsbeitrag nicht bezahlt.

Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **IV. ORGANE**

### **Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Evtl. die interne Kontrollstelle.

### **A. Die Generalversammlung**

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per E-Mail, Fax oder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen und Angabe der Traktanden durch den Vorstand.

#### **Art. 9**

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der internen Kontrollstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### **Art. 10**

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstandes sowie der übrigen Mitgliedern des Vorstandes;
- c) die Wahl der internen Kontrollstelle;
- d) die Abnahme der Gewinn und Verlustrechnung;
- e) den Entscheid über Rekurs gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beschlüsse über Anträge von Mitgliedern;
- g) die Auflösung und Liquidation des Vereins.

## **Art. 11**

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle anwesenden und vertretenen Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

## **B. Vorstand**

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 13**

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird – selber. Er wählt einen Sekretär und einen Kassierer.

### **Art. 14**

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlungen vorbehalten sind, insbesondere folgende:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Geschäftsführung (inkl. Buchführung);
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Er kann die Buchführung an Dritte delegieren.

### **Art. 15**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## **C. Interne Kontrollstelle**

### **Art. 16**

Die Generalversammlung kann für eine Amtsdauer von einem Jahr eine oder zwei Personen wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sofern eine interne Kontrollstelle eingesetzt wird, erstattet sie der Generalversammlung Bericht.

## **V. DAS VEREINSVERMÖGEN**

### **Art. 17**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus Zuwendungen aller Art zur Zweckverfolgung, insbesondere aus Sponsorenbeiträgen, Werbungsentgelten, Subventionen und allfälligen Schenkungen.

### **Art. 18**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung der bereits geleisteten Vereinsbeiträge.

### **Art. 19**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Art. 20**

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt. Im Mitgliederbeitrag ist die „Silvermembership Card“ des Billardcenters City West inbegriffen, nicht inbegriffen sind allfällige Lizenzgebühren für die Teilnahme an Turnieren.

## **VI. STATUTENÄNDERUNG, MITTEILUNG UND AUFLÖSUNG**

### **Art. 21**

Für die Annahme eines Antrages auf Statutenänderung sowie eines Beschlusses zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Generalversammlung bestimmt über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

### **Art. 22**

Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder erfolgen per E-Mail, Fax oder Brief an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse.

### **Art. 23**

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 30. 12. 2014 festgesetzt.

Bern, 30. Dezember 2014

**Die Gründer:**